



EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE KÖNIZ

# **Verordnung Kontrolle Stimmrecht und Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen**

Gestützt auf Art. 6 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 des Organisationsreglements vom 21. November 2007 beschliesst: der Kirchgemeinderat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz die folgende

## VERORDNUNG

Stimmrechts-  
kontrolle

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigung wird an der Versammlung durch eine aus mindestens zwei Personen bestehende Eingangskontrolle überprüft. Eine dieser Personen muss

- Mitglied des Kirchgemeinderats oder
- Mitglied der jeweiligen Kirchenkreiskommission oder
- Angestellte des Kirchgemeindesekretariats oder
- Angestellte des jeweiligen Kirchenkreises

sein. Die übrigen Personen sind durch einen Beschluss des Kirchgemeinderats oder der jeweiligen Kirchenkreiskommission vorgängig zu bestimmen.

<sup>2</sup> Grundlage der Stimmrechtskontrolle bildet ein Auszug aus dem Stimmregister der Einwohnergemeinde, welcher entweder in schriftlicher oder elektronischer Form vorzuliegen hat und nicht älter als drei Monate sein darf. Der Auszug ist bis mindestens 90 Tage nach Publikation der Beschlüsse der Versammlung auf dem Kirchgemeindesekretariat aufzubewahren.

<sup>3</sup> Personen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, haben auf Verlangen einen amtlichen Personalausweis mit Foto vorzuweisen.

<sup>4</sup> Die Eingangskontrolle überprüft die Identität und die Stimmberechtigung. Stimmberechtigt sind gemäss Art. 5 des Organisationsreglements alle seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.

<sup>5</sup> Die Eingangskontrolle stellt sicher, dass Personen ohne Stimmrecht getrennt von den Stimmberechtigten Platz nehmen.

Geheime Wah-  
len und Ab-  
stimmungen

**Art. 2**<sup>1</sup> Amtliche Stimm- und Wahlzettel an Versammlungen sind besonders gekennzeichnet und werden unmittelbar vor dem Wahlgang bzw. der Abstimmung ausgeteilt.

<sup>2</sup> Im ersten Wahlgang werden weisse Wahlzettel verwendet, in einem allfälligen zweiten Wahlgang gelbe.

<sup>3</sup> Stimmzettel für geheime Abstimmungen dürfen weder weiss noch gelb sein. Finden an der gleichen Versammlung mehrere geheime Abstimmungen statt, so sind unterschiedliche Farben zu verwenden.

Auszählung geheimer Wahlen und Abstimmungen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Auszählung geheimer Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch das Präsidium oder das Vizepräsidium und zu diesem Zweck bestimmte Personen.

<sup>2</sup> Die Stimm- und Wahlzettel sind bis mindestens 90 Tage nach Publikation der Wahlen und Beschlüsse der Versammlung auf dem Kirchgemeindesekretariat aufzubewahren.

Schlussbestimmung

**Art. 4** Diese Verordnung wurde am 26. März 2008 vom Kirchgemeinderat beraten und beschlossen. Sie tritt auf den 1. April 2008 in Kraft.

**Der Präsident:**

**Die Leiterin des Kirchgemeindesekretariats:**

sig. Herbert Zaugg

sig. Veronika Hauser